

KURZ & BÜNDIG



RECHTSBERATUNG

Erste Hilfe in Rechtsfragen

In allen rechtlichen Belangen sind die Spezialisten des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Tirol die erste Anlaufstelle für Unternehmer. Die WK-Experten stehen für Informationen und Auskünfte zu Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- oder Steuerrecht unter Tel. 05 90 90 5-1111 oder per E-Mail unter der Adresse rechtsservice@wktiro.at gerne zur Verfügung.

ONLINE-ÜBERBLICK

Gründungen und Insolvenzen

Wenn Sie über neue WK-Mitglieder informiert sein wollen oder wissen möchten, welche Betriebe insolvent sind, werfen Sie einen Blick auf WKO.at/tirol. Im Reiter Service unter „WK Mitgliedschaft“ öffnen Sie den Bereich „Zahlen, Daten, Fakten“. Mit einem Klick finden Sie hier „Wirtschaftskammer-Neuzugänge und Insolvenzen“ des vergangenen Monats.

Frist für Übermittlung von Einkommensbericht endet am 31. März

Gleichbehandlung. Das Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet Unternehmen mit einer bestimmten Größe, alle zwei Jahre einen Einkommensbericht zu erstellen. Im Jahr 2011 traf diese Verpflichtung zunächst nur Unternehmen mit einer dauerhaften Beschäftigtenzahl von mehr als 1.000 Arbeitnehmern. Nach einem Stufenplan erfolgte die schrittweise Ausweitung der Verpflichtung auch auf Unternehmen mit weitaus weniger Mitarbeitern. Seit verganginem Jahr sind

Wissen Sie, was eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist?

GEREGELT Im Folgenden erfahren Sie, welche Aspekte die neue Gesellschaft bürgerlichen Rechts kennzeichnen und was Sie in diesem Zusammenhang über ARGE und Co. wissen sollten.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) zeichnet sich insbesondere durch ihre Flexibilität aus. In der Praxis eignet sie sich etwa zur Abwicklung größerer Bauprojekte im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (ARGE).

Das Gesetz zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist seit dem 1. Jänner 2015 in Kraft. Viele Prinzipien, die bisher von den Gerichten herausgearbeitet wurden, finden sich nun ausdrücklich im Gesetz. Neben diesen Klarstellungen kommt es zu einer Annäherung an die bisher geltenden Regelungen zur Offenen Gesellschaft (OG). Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen zur GesbR nicht zwingend. Das heißt, dass im Gesellschaftsvertrag anderslautende Vereinbarungen getroffen werden können.

• **Was ist das Wesen der GesbR?**

Sobald sich mindestens zwei Personen zusammenschließen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen

bestimmten Zweck zu verfolgen, bilden sie bereits eine GesbR. Eignet sich aus Sicht der Gesellschafter eine andere Rechtsform besser, so ist diese bewusst zu wählen. In diesem Fall sind die spezifischen Bestimmungen einzuhalten.

Der Gesetzgeber hält nun ausdrücklich fest, dass die GesbR nicht rechtsfähig ist. Das bedeutet insbesondere, dass sie weder klagen noch geklagt werden und auch keine Verträge abschließen kann. Rechtsträger sind weiterhin ausschließlich die einzelnen Gesellschafter. Das heißt, dass immer die einzelnen Gesellschafter – nicht die Gesellschaft selbst – Vertragspartner sind. Bei gewerbsmäßiger Tätigkeit hat das zudem zur Folge, dass jeder Gesellschafter selbst eine Gewerbeberechtigung braucht. Im Unterschied zu den anderen Gesellschaftsformen lautet die Gewerbeberechtigung daher nicht auf die Gesellschaft.

• **Kann die GesbR unter einem Namen auftreten?**

Zwar kann die GesbR nicht



Eine Gesellschaft öffentlichen Rechts wird bereits dann gebildet, wenn sich zwei Personen zusammenschließen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen bestimmten Zweck zu verfolgen.

Foto: Panthermedia

mit einem Firmennamen in das Firmenbuch eingetragen werden, doch können die Gesellschafter gemeinsam unter einem Gesellschaftsnamen auftreten. Auch für diesen Gesellschaftsnamen bestehen mit dem Firmenrecht vergleichbare Grundsätze: Er muss sich zur Kennzeichnung eigenen, muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht über die tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaft in die Irre führen. Zudem sind die sonstigen Kennzeichnungspflichten auf Geschäftspapieren, E-Mails oder Internetseiten, etwa nach der Gewerbeordnung oder nach dem E-Commerce-Gesetz, einzuhalten.

• **Kann ein Gesellschaftsvermögen gebildet werden?**

Die Gesellschafter können vertraglich Vermögenswerte dem Gesellschaftszweck widmen. Es gilt der Grundsatz, dass Sachwerte im Miteigentum der Gesellschafter stehen. Das bedeutet, dass jedem ein ideeller Anteil daran zusteht, über den er verfügen kann. Hingegen sind etwa Forderungen den Gesellschaftern jeweils zur Gänze zugeordnet.

Die Summe sämtlicher Rechte und Pflichten eines Gesellschafters gegenüber den übrigen Gesellschaftern bezeichnet man als „Geschäftsanteil“. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf eine andere Person übertragen, bedarf es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

Durch die Leistung seines Beitrages erhält der Gesellschafter eine Vermögensbeteiligung („Kapitalbeteiligung“). Ein solcher Beitrag kann auch in der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen bestehen. In diesem Fall empfiehlt sich, den Wert dieser „Einlage“ als Beteiligungsquote im Gesellschaftsvertrag zu fixieren. Geschieht dies nicht, so billigt das Gesetz dem sogenannten Arbeitsgesellschafter einen angemessenen Anteil am Jahresgewinn zu.

Für die übrigen Gesellschafter gilt: Sofern der Wert der vereinbarten Einlagen nicht eindeutig beziffert werden kann, sind sie im gleichen Ausmaß beteiligt. Das Verhältnis der Kapitalanteile spielt eine zentrale Rolle bei der Gewinn- bzw. Verlustzuweisung oder beim Aufwandsersatz des einzelnen Gesellschafters gegenüber den übrigen Gesellschaftern.

• **Wer ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung befugt?**

Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, so sind grundsätzlich alle Gesellschafter zur

Geschäftsführung berechtigt. Bei gewöhnlichen Gesellschaften kann jeder Gesellschafter allein dieses Recht ausüben, während für außergewöhnliche Geschäfte ein einstimmiger Beschluss sämtlicher Gesellschafter gefasst werden muss. Es besteht aber die Möglichkeit, einem Gesellschafter durch gemeinsame Klage aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) die Geschäftsführungsbefugnis gerichtlich zu entziehen. Grundsätzlich deckt sich die Geschäftsführungsbefugnis mit der Vertretungsmacht. Ein Gesellschafter kann daher seine Mitgesellschafter gegenüber Dritten verpflichten, wenn er im Namen der Gesellschaft auftritt und etwa einen Vertrag abschließt. Für solche Verbindlichkeiten kann jeder einzelne Gesellschafter mit seinem gesamten (Privat-) Vermögen zur Haftung herangezogen werden. Anderes gilt, wenn der Gesellschafter zwar auf Rechnung der Gesellschaft aber im eigenen Namen Verbindlichkeiten eingeht. In einem solchen Fall verpflichtet sich nur der Auftretende.

• **Wie funktioniert die Zuweisung von Gewinn und Verlust?**

Sofern die Gesellschafter im gleichen Ausmaß zur Mitarbeit verpflichtet sind, ist der am Ende des Geschäftsjahres ermittelte Gewinn bzw. Verlust im Verhältnis der vereinbarten Einlagen („Kapitalanteile“) den Gesellschaftern zuzuweisen. Arbeitsgesellschafter ist ein angemessener Betrag des Jahresgewinns zuzuweisen.

EXPERTENTIPP

Konflikte rechtzeitig vorbeugen



Von Christian Dejori

Es ist ratsam, auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben. Insbesondere sollten die Gesellschafter klare – bei Bedarf von den gesetzlichen Bestimmungen

abweichende – Vereinbarungen zur Vermögensbeteiligung, zur Gewinn- und Verlustzuweisung oder zum Wert des Beitrages des Arbeitsgesellschafters treffen und damit der Entstehung von Konflikten rechtzeitig vorbeugen.

Abteilung Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Umwelt



Der anonymisierte Einkommensbericht muss von allen Unternehmen mit mehr als 150 Beschäftigten verfasst werden.

Foto: Panthermedia

von unterjährig Beschäftigten auf eine Jahresbeschäftigung hochzurechnen. Auszuweisen ist darüber hinaus nicht das Grundgehalt beziehungsweise der Grundlohn, sondern das Gesamtarbeitentgelt einschließlich allfälliger Zulagen, Sonderzahlungen und Sachbezüge. Der Einkommensbericht hat genau aufzuschlüsseln, wie viele Männer und wie viele Frauen in den jeweiligen kollektivvertraglichen

Verwendungsgruppen eingereiht sind. Gibt es eine weitere Unterteilung der Verwendungsgruppen in Verwendungsgruppenjahre, so ist auch diese Untergliederung auszuweisen.

Besteht kein kollektivvertragliches oder betriebliches Entlohnungsschema, so sind Funktionsgruppen entsprechend der betrieblichen Tätigkeitsstruktur zu bilden.